

Notwendigkeit der Aktualisierung der Stellplatzsatzung

Mit der im Dezember 2016 im Landtag beschlossenen Novelle der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erhielten die Städte und Gemeinden erstmals die Möglichkeit, eigene Regelungen festzusetzen, wie und in welchem Umfang bei Bauvorhaben Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden sollen. Nach der anschließenden Landtagswahl hat die neue Landesregierung die Landesbauordnung NRW zusätzlich überarbeitet, sodass die überarbeitete Landesbauordnung zum Jahreswechsel 2018/2019 in Kraft getreten ist. In der überarbeiteten Fassung ist die Herstellung notwendiger Stellplätze wieder verpflichtend - Im Entwurf von 2016 lag dies im Ermessen der Gemeinde – allerdings gehen die Richtzahlen, die der BauO NRW zu Grunde liegen, nur von einem Stellplatz je Wohnung aus. Faktoren wie Lage der Kommune, Netzdichte und Angebot des ÖPNV oder die Einwohner- und PKW-Dichte werden nicht berücksichtigt. Die Festlegung von notwendigen Stellplätzen stellt sich daher im Baugenehmigungsverfahren oftmals als Hürde heraus.

Durch Ratsbeschluss vom 27.09.2010 hat die Stadt Rheinbach eine rechtsgültige Stellplatzsatzung erlassen. Regelungen zum Umfang und der Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen werden in dieser nicht getroffen. Die Stellplatzsatzung regelt lediglich die Ablöse für notwendige Stellplätze innerhalb ihres Geltungsbereichs. Zur Feinsteuerung der in Rheinbach notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze und der effizienteren Bearbeitung von Bauanträgen wird daher eine Neuaufstellung der Stellplatzsatzung angestrebt.

KFZ- und Fahrradstellplatzsatzung

Wesentlicher Regelungsinhalt der KFZ- und Fahrradstellplatzsatzung ist die Festsetzung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzung der Stadt Rheinbach. Hierzu zählt auch die Reduzierung der Stellplatzanzahl für Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) für einen Teilbereich der Kernstadt. Grundlage des Geltungsbereichs bildet die gute ÖPNV-Anbindung. Der Geltungsbereich orientiert sich an einem Radius von 300 m zum Bahnhof sowie zur Hauptstraße, welche von den meisten Busverbindungen angefahren wird. Um diese auch städtebaulich strukturiert abzugrenzen, wurden Quartiere, die sich teilweise innerhalb oder außerhalb der Radien befanden, entweder gänzlich hinzugezogen oder herausgenommen. Zur Förderung des Radverkehrs und dem Ziel der Stadt der kurzen Wege innerhalb der Kernstadt ist von einer Reduktion notwendiger Fahrradabstellplätze abzusehen. Von einer generellen Reduktion für gewerbliche Nutzungen wurde abgesehen, da diese keine homogenen Anforderungen aufweisen und nach Bedarf über eine Einzelfallprüfung bewertet werden können. Neben den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist auch die Aufnahme notwendiger Fahrradabstellplätze ein wesentlicher Punkt dieser Satzung. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung von Fahrrädern im täglichen Gebrauch und der zentralen Bedeutung von Fahrradabstellanlagen für die Nutzung von Fahrrädern sollen diesen – auch im Hinblick auf den Klimaschutz – genügend Raum gegeben werden. Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze wird daher einheitlich für das gesamte Stadtgebiet festgesetzt. Zusätzlich

wurden Kriterien der baulichen und räumlichen Anforderungen definiert. Dies betrifft einerseits die Anforderungen an die Abstellmöglichkeit selbst, als auch die Anforderungen zu Zwecken des Diebstahlschutzes.

Stellplatzablösesatzung

Im Bereich der historischen Kernstadt der Stadt Rheinbach ist die Schaffung von Stellplätzen je nach räumlicher Voraussetzung nicht zu verwirklichen. In Folge dessen soll durch eine Stellplatzablösesatzung weiterhin die Möglichkeit gewährt werden, Stellplätze abzulösen. Mit den sich daraus ergebenden Mitteln wird die Förderung des öffentlichen Verkehrsraumes avisiert. Grundlage der von Seiten der Verwaltung vorgeschlagenen Stellplatzablösesatzung sind die momentan rechtskräftigen Festsetzungen der Stellplatzsatzung. Aufgrund der Rechtsgültigkeit seit 2010 sind die damals getroffenen Festsetzungen nicht mehr aktuell. In Folge dessen sind die durchschnittlichen Herstellungskosten und der Geltungsbereich der Stellplatzablösesatzung aktualisiert worden. Die zukünftige Höhe der Ablöse für KFZ-Stellplätze wird auf 70 vom Hundert der Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb festgesetzt. Von einer Ablösemöglichkeit für Fahrradstellplätze wurde, auch im Hinblick auf die Förderung des Fahrradverkehrs, abgesehen.

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung empfiehlt, die rechtsgültige Stellplatzsatzung aufzuheben und die vorliegende Fassung der KFZ- und Fahrradstellplatzsatzung zu beschließen. Als Ersatz für die bis zum jetzigen Zeitpunkt gültige Stellplatzsatzung mit Ablösemöglichkeit für notwendige Stellplätze im historischen Kernstadtbereich soll die vorliegende Fassung der Stellplatzablösesatzung beschlossen werden.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, alle erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, die zur Rechtskraft der KFZ- und Fahrradstellplatzsatzung und der Stellplatzablösesatzung erforderlich sind.

Rheinbach, den 17.10.2019

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin